

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 18 (1911)

Heft: 3

Artikel: Umsätze der Seidentrocknungs-Anstalten im Jahr 1910

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627643>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem Stuhl sehr gut laufen. Die Schlichtemasse wird salbig, bei ziemlich dünnflüssigem Zustande, sie dringt in das Garn ein, so dass man an einem so geschichteten Faden deutlich nach der Schlichtung sehen kann, wie die Füllerde am Faden sitzt; dabei ist dieser glatt, ohne dass übermässig Fettstoffe angewendet werden müssen.

Zu einer Schwerschlichte berechne ich: auf 100 l Wasser 17 kg Kartoffelmehl (Fecule), 170 gr. Diastaför; nach der Einwirkung setze der Masse noch 30 kg Kaolinerde und 400 gr. Fettstoffe bei. Mit dieser Schlichte gibt es auf Zettel Nr. 12—18 eine Beschwerung von 25 %.

Wie ich anfänglich bemerkt habe, werden im allgemeinen zu viel Fettstoffe verwendet; das liegt darin, dass bei dem bisherigen Schlichteverfahren die Auflösung des Fecule nicht vollständig geschieht und der Faden nach dem Schlichten hart und spröde wird. Diesem Uebelstand wirksam zu begegnen, nahm man Zuflucht zu den verschiedenen Schlichtepreparaten, die alle den Zweck haben sollten, dem Garne die Sprödigkeit zu nehmen. Heute hat man eine Unmasse solcher Produkte, die ohne Ausnahme teuer sind und inhaltlich zum grössten Teile nur Unschlitt und Seife darstellen. Bei Diastaför-Schlichte können die glatt- und weichmachenden Zusätze auf ein Minimum herabgesetzt werden; ich rechne z. B. auf 100 l fertige Schlichte nur 150—200 Gramm.

Auf dem Gebiete der Strangschlichterei, die zwar in der Schweiz nur in wenigen Betrieben eingeführt ist, bedeutet das Diastaförverfahren geradezu einen Segen, da dadurch ein intensives Stärken, bei gänzlich ungetrübten Farben, möglich ist. Ein Hauptvorteil dabei ist aber auch noch, dass die Fäden nicht zusammenkleben und infolgedessen ein vorteilhaftes Verarbeiten in der Spulerei möglich ist.

Ich hoffe, dass diese Zeilen manchen Webereibeflissenen zu einem Versuche bewegen mögen. Der Erfolg bleibt sicher nicht aus.



Handelsberichte.



Verkehr in Seidenwaren in England in den Jahren 1909 und 1910 (in Tausend Pfund Sterling):

	Einfuhr		Wieder- ausfuhr		Englische Ausfuhr	
	1910	1909	1910	1909	1910	1909
Ganzseidene Gewebe .	7.516	6.987	521	505	447	442
Halbseidene Gewebe .	1.373	1.708	324	293	720	543
Ganzseidene Bänder .	1.350	1.474	421	368	17	13
Halbseidene Bänder .	1.157	1.049	128	118	13	13
Tüll u. ähnliche Artikel	257	258	200	188	139	138
Andere Seidenwaren .	746	693	330	282	429	329
Total	12.909	12.169	1.924	1.754	1.765	1.478

Die Gesamteinfuhr von Seidenwaren ist seit 1908 (11,9 Mill. Pfund) wiederum in Zunahme begriffen und die Ziffer des abgelaufenen Jahres entspricht ungefähr derjenigen des Jahres 1907. Die Wiederausfuhr weist ebenfalls gegenüber 1903 eine kleine Erhöhung auf, doch ist der Verbrauch ausländischer Seidenwaren im Jahr 1910 mit annähernd 11 Millionen Pfund anscheinend etwas grösser als 1909 mit zirka 10,5 Millionen Pfund. Die Ausfuhr von englischen Seidenwaren hat zwar eine Steigerung erfahren, der Betrag reicht aber doch nicht an denjenigen des Jahres 1907 (2 Mill. Pfund) heran. Die Einfuhr der ganzseidenen Gewebe ist von zirka 176 auf zirka 188 Millionen Fr. gestiegen und es ist auch die zürcherische Industrie an dem Mehrimport beteiligt; ihr Anteil an der Gesamteinfuhr mag etwa 25 % ausmachen; das Verhältnis stellt sich aber wesentlich günstiger, wenn die Lyoner Spezialartikel, mit denen die Zürchergewebe kaum konkurrieren, von der Gesamtsumme abgezogen werden. Die Basler Seidenweberei deckt seit mehreren Jahren ungefähr zwei Drittel des Bedarfs an ganzseidenen Bändern und dieses Verhältnis dürfte auch für das verflossene Jahr zutreffen.

Einfuhr von Textilwaren nach Serbien. Dem Bericht des schweizerischen Generalkonsulates in Belgrad ist zu entnehmen, dass im Jahr 1909 Baumwollgewebe für 5,7 Millionen Dinar, Baumwollgarne für 5,2, Wollgewebe für 3,2 und Seiden- und Halbseidengewebe für 0,8 Millionen Dinar nach Serbien eingeführt worden sind. Der Anteil der Schweiz ist nach der serbischen Handelsstatistik ein sehr bescheidener, da Baumwollgewebe für 672,000 Dinar, Wollwaren für 22,000 Dinar und Seidengewebe für 203,000 Dinar in Frage kommen. Das Konsulat bemerkt, dass bei mehr Interesse, auch bessere Resultate erzielt werden könnten. Die Importeure, speziell die Grossisten seien, mit ganz wenig Ausnahmen, kapitalkräftige und vertrauenswürdige Leute. In der Manufakturbranche werde allerdings ein langes Ziel beansprucht, aber es werde seitens der österreichischen, deutschen und italienischen Firmen zugestanden; selbst die englischen und französischen Exporthäuser geben sehr grosse Kredite auf 9 und 10 Monate. In normalen Zeiten sind Fallimente unter den Grossisten eine grosse Seltenheit. Grosse Vorsicht ist dagegen bei der Auswahl von Agenten am Platze. Das grösste Kontingent des schweizerischen Exportes liefern die bedruckten Baumwollgewebe (sog. Glarner-Artikel). Mit dem allmähigen Verschwinden der Nationaltracht nimmt aber der Verbrauch dieser bunten Tücher ab und es ist dem schweizerischen Erzeugnis überdies durch inländische Fabrikation fühlbarer Wettbewerb erstanden.



Umsätze der Seidentrocknungs-Anstalten im Jahr 1910.

Hatten die Konditionsumsätze vom Jahr 1908 (23.354.315 kg.) auf das Jahr 1909 (25.625.433 kg.), eine Zunahme von nicht weniger als 2.271.118 kg. oder 10 Prozent erfahren, so ist von 1909 auf 1910 nur eine bescheidene Steigerung von 1,4 Prozent zu verzeichnen. Nichtsdestoweniger steht das Ergebnis des abgelaufenen Jahres, mit 25.990.038 kg. an der Spitze der bisher ausgewiesenen Umsatzziffern, gewiss ein Beweis, dass der Rohseidenverkehr ein reger gewesen ist.

Es wurden in 22 europäischen Seidentrocknungs-Anstalten behandelt:

	Organzin kg.	Tramen kg.	Grègen u. Diverse kg.	Total kg.
1910	5.110.769	4.010.680	11.607.065	25.990.038
1909	4.925.735	3.886.724	11.950.960	25.625.433
1908	4.478.503	3.749.452	10.807.906	23.354.315

Das Verhältnis der behandelten Seiden stellt sich für das Jahr 1910 auf rund 25 Prozent für Organzin, 19 Prozent für Trame und 56 Prozent für Grègen und Diverse. Dieses Verhältnis ist seit einer Reihe von Jahren nur geringen Schwankungen unterworfen, doch lässt sich eine langsame Verschiebung im Sinne einer Abnahme der Umsätze in gewirnten Seiden zu gunsten der Grègen feststellen.

Die bedeutenderen Seidentrocknungs-Anstalten weisen folgende Jahresumsätze auf:

	1910 kg.	Anteil am Gesamtumsatz %	1909 kg.
Mailand	10.298.515	39,6	10.404.380
Lyon	8.344.566	32,1	7.890.105
Zürich	1.537.703	5,9	1.494.158
St. Etienne	1.339.273	5,2	1.352.704
Elberfeld	757.549	2,9	715.034
Basel	715.662	2,8	723.002
Crefeld	570.833	2,2	565.203
Turin	541.656	2,1	532.375
Wien	272.994	1,1	264.459

Die Schwankungen dem Vorjahre gegenüber sind unbedeutend; bemerkenswert ist allein die Zunahme der Umsätze der Lyoneranstalt (5,7 %).

Für die schweizerischen Konditionen stellen sich die Jahresumsätze wie folgt:

	Zürich	Basel	Total
Organzin	kg. 602.734	357.075	959.809
Tramen	" 578.079	183.697	761.776
Grègen und Diverse	" 356.890	108.020	464.910
Total 1910	kg. 1.537.703	715.662	2.253.365
" 1909	" 1.494.158	723.002	2.217.160
" 1908	" 1.458.261	551.365	2.009.626

Der Anteil der schweizerischen Seidentrocknungsanstalten am Gesamtumsatz beträgt 8,7%; das Verhältnis entspricht ungefähr dem vorjährigen, da die Zunahme der schweizerischen Konditionsziffer mit der europäischen Schritt gehalten hat.

Sozialpolitisches.

Münster i. W. Der Arbeitgeberverband der Textilindustriellen des Münsterlandes beschloss, alle dem Verbands christlicher Textilarbeiter angehörige Arbeiter und Arbeiterinnen zu entlassen, wenn der Streik in Neunkirchen, wo bei der Firma J. Hecking etwa hundert dem Verband angehörige Textilarbeiter in Ausstand getreten sind, nicht wieder aufgehoben werde.

Zur Revision unseres Fabrikgesetzes.

(Schluss).

Wenn Artikel 20 für Nacht- und Sonntagsarbeit einen Lohnzuschlag von 25 Prozent bestimmt, so ist sachlich ja Tatsache, dass solche Zuschläge jetzt schon allgemein üblich sind. Prinzipiell aber ist es nicht angängig und im Grunde genommen verfassungswidrig, diesen Zuschlag gesetzlich zu verlangen, weil der Staat kein Recht hat, sich in die Lohnfrage einzumischen. Absolut unannehmbar ist der dritte Absatz von Artikel 17, der in Verbindung mit Artikel 22 den *Decompte* abschaffen will. Es ist einmal, namentlich in grossen Geschäften und bei Akkordarbeit, praktisch unmöglich, sofort alle Löhne zu berechnen. Sodann ist auch die Abschaffung des *Decompte* nichts anderes als wiederum ein Mittel zur Erleichterung der Streike. Der Arbeitgeber muss eine Kautio haben, eben diesen *Decompte*. Bei Artikel 21 wird sich das Gewerbe fragen müssen, ob es nicht für einzelne Branchen schädigend ist, wenn Abzüge für Arbeitsmaterial nicht mehr gestattet sind. Es handelt sich um die sog. *Fournituren*; einzelne Industrien erklären, ohne die Möglichkeit, eventuell solche Abzüge machen zu können, sei es ihnen unmöglich, der Materialverschleuderung entgegenzutreten (Uhrenindustrie). Das mag auch bei einzelnen Gewerben zutreffen. Im selben Artikel sind auch Lohnabzüge für Lebensmittellieferung als nicht statthaft erklärt. Begreiflich ist, wenn der Gesetzgeber dem Trucksystem entgegentritt, das z. B. italienische Akkordanten anwenden. Anders sind aber doch wohl die Verhältnisse, wenn eine Fabrik, wie es in Winterthur geschieht, jetzt, zu Zeiten der Teuerung, Lebensmittel (Kartoffeln z. B.) einführt und sie zu Selbstkosten an die Arbeiter abgibt. Hier sollte doch die Sicherstellung dieser Auslagen durch Lohnabzüge möglich sein.

Die Artikel 24—29 sehen Einigungsämter und Schiedsgerichte vor. Entgegen gewisser Opposition gegen diese Artikel ist Redner für die Einbeziehung solcher Einrichtungen in das Gesetz. Nicht, weil er davon grosse Dinge erwartet. Aber ganz recht wird es sein, wenn in Streitigkeiten die Sache ans Licht der Oeffentlichkeit kommt; die Arbeitgeber haben es nicht zu scheuen und die Meinung dieser Oeffentlichkeit wird dadurch nur zu ihren Gunsten beeinflusst und umgestaltet werden.

Die *pièce de résistance* im Gesetz ist der Artikel 30, von der Arbeitszeit handelnd. Hier hat nun ja die Exportindustrie

den Widerstand gegen den Zehnstudentag aufgegeben. Mit schweren Bedenken nur hat allerdings ein Teil derselben die weitere gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit als annehmbar erklärt, wobei darauf aufmerksam zu machen ist, dass das immer nur das Maximum der tatsächlich innegehaltenen Arbeitszeit darstellt, weil diejenigen Industrien, die es können, schon jetzt unter die gesetzliche Zeit gehen. In dieser Beziehung ist das Gewerbe wohl besser daran als die Industrie; es kann die Mehrkosten der Produktion auf die Kunden abladen; die Exportindustrie ist von der Konkurrenz des Auslandes abhängig. Aus diesem Grunde konnte speziell die Textilindustrie nachgeben nur mit Rücksicht darauf, dass auch das Ausland die Arbeitszeit herabsetze. Hauptsächlich diese Industrie verlangt aber eine weniger starre Art der Festlegung der Arbeitszeit und an deren Stelle eine elastischere Bestimmung: Die Neunundfünfzigstunden-Woche statt des starren Zehnstudentages. Das ist auch wünschbar mit Rücksicht auf die Freigabe des Samstagnachmittags, denn diejenigen Firmen, welche den Samstagnachmittag freigegeben, erhielten so die Sechsendfünfzigstunden-Woche. Hier ist übrigens zu sagen, dass es gar nicht wahr ist, wenn man immer behauptet, die Schweiz stehe in Sachen Arbeiterschutz weit hintennach. Nur eines unserer Konkurrenzländer (Oesterreich) hat zurzeit für erwachsene männliche Arbeiter überhaupt einen bestimmten Arbeitstag. (Man vergleiche die Tabellen am Schlusse der bundesrätlichen Botschaft.) In diesen Sachen ist es eben so, dass sie international geregelt werden sollten; wenn alle andern Ländern den Acht- oder sogar Sechststudentag haben, könnten wir's auch — die Frage ist nur die, ob dann der gleiche Luxus und die gleiche Lebenshaltung für alle möglich wäre wie jetzt. Gewerbe und Industrie werden einig gehen mit der Forderung der Neunundfünfzigstunden-Woche bei höchster täglicher Arbeitszeit von 10 $\frac{1}{2}$ Stunden.

Begrüssenswert ist grundsätzlich in den Artikeln 35 und 37 die Bestimmung, welche den Zweischichtenbetrieb ermöglichen soll. Nur soll sie erweitert werden dahin, dass der Bundesrat die Bewilligung nicht bloss auf achtzig Tage erteilen könne, damit nicht im Gesetz mit der einen Hand wieder genommen wird, was die andere gab. Dieser Zweischichtenbetrieb hat, wie der Referent an einzelnen namhaft gemachten Firmen nachwies, ausserordentlich zum Aufschwung gewisser deutscher Industrien, so der elektrischen, und damit der ganzen Volkswirtschaft Deutschlands beigetragen. Er wäre zu fördern; denn bei ihm ist eine Hauptsache des wirklichen und berechtigten Arbeiterschutzes erfüllt, die richtige Nachtruhe, welche der Frühschicht (von 5 Uhr morgens an) wie der Spätschicht (von $\frac{1}{2}$ —10 Uhr) gesichert ist. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf Artikel 41, welcher mit der Forderung des Dreischichtenbetriebs zu weit geht. Vorsehen muss sich das Gewerbe bei den Ueberzeitartikeln, speziell bei Artikel 38 (Ueberzeit am Samstag). Hier gilt es für diejenigen, welche viel Samstagarbeit haben, rechtzeitig zu sehen, ob sie mit den vorgeschlagenen Bestimmungen auskommen können. Sie sind sehr eng gefasst; enger, als sie selbst die Fabrikinspektoren vorschlugen.

Als unannehmbar erklärt die Textilindustrie die Bestimmung, wonach weibliche Arbeiter, die ein Hauswesen besorgen (Art. 54) und jugendliche (Art. 59) keine Ueberzeitarbeit verrichten dürfen. Das ist in allen Ländern rundum in dieser Weise nicht verboten; es verunmöglichte der Textilindustrie, die Konjunktoren auszunützen und setzte ihre Existenz in Frage. Der gleiche Art. 54 bringt für jene Frauen auch den freien Samstagnachmittag, was zusammen mit dem starren Zehnstudentag für die schweizerische Textilindustrie die Sechsendfünfzigstunden-Woche brächte — etwas Unannehmbares. Die gleichen Interessen wie diese Industrie hat sicher auch mehr als ein Gewerbe; hier sind alle Arbeitgeber solidarisch. Etwas weit gegangen ist man mit der Ansetzung der Feiertage (neben den allgemein üblichen acht weitere); sechs hätten's auch getan! Kurz ist auch das Lehrlingswesen geordnet, was nötig wurde wegen gewisser Anstände bei kantonalen Lehrlingsgesetzen. Als überflüssig und unrichtig empfindet man es dagegen, dass in